

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31134 Hildesheim

Gegen Empfangsbekanntnis an

Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG
z. Hd. Dr.-Ing. Jan-Oliver Kliemann
Gronauer Str. 41
31171 Nordstemmen

bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (208)

Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in **Raum**
Herr Bälkner 412

Kontakt
Telefon: 05121 309-4121
Fax: 05121 309 95-4121
gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Vorab per E-Mail an

janoliver.kliemann@googlemail.com

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16

Datum
04.09.2025

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen, Gemarkungen Heyersum, Klein Escherde und Rössing (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrter Herr Kliemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 24.04.2025 wird Ihnen dieser Änderungsbescheid gem. § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen auf Basis überarbeiteter Maßnahmenblätter nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

Dieser Bescheid umfasst die Änderung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.12.2024, Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16, mit dem die Errichtung und der Betrieb der folgend genannten Anlagen zugelassen wurde.

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
				Ost	Nord	Ost	Nord
1	Rössing	15	50	556.286	5.780.542	9°49'23,04"	52°10'20,94"
2	Heyersum	1	162, 6/3	556.207	5.780.151	9°49'18,64"	52°10'08,32"
3	Rössing	14	15	556.779	5.781.029	9°49'49,28"	52°10'36,52"
4	Klein Escherde	15	6	556.810	5.780.559	9°49'50,63"	52°10'21,30"
5	Klein Escherde	15	29/1	556.622	5.780.160	9°49'40,49"	52°10'08,46"

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

6	Klein Escherde	15	11/2	557.263	5.780.853	9°50'14,67"	52°10'30,65"
7	Klein Escherde	15	14/1	557.487	5.780.465	9°50'26,21"	52°10'18,01"

Die am 27.05.2025 übersandten, überarbeiteten Maßnahmenblätter in Form des Dokuments „UNTERLAGE 13.1.4 – WINDPARK KLEIN ESCHERDE – MAßNAHMENBLÄTTER“ der Fa. GRUPPE FREIRAUMPLANUNG, Dipl.-Ing. Carsten Schneider, mit Stand vom 27.05.2025 sind Bestandteil dieses Änderungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Im Übrigen gilt der Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024 unverändert fort.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen Nrn. 10.1 bis 10.5. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024, Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16 werden wie folgt ersetzt:

- 10.1. Für die Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Die UBB leitet und überwacht baubegleitend die Durchführung aller allgemeinen und vorhabenspezifischen Umweltstandards und -auflagen sowie Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden an Boden, Wasserhaushalt/Gewässern und an Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen. Die Umsetzung der UBB ist entsprechend des Maßnahmenblattes 3 V vorzunehmen. (A)
- 10.2. Die Überwachung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens durch die Umweltbaubegleitung hat i.S.d. Nr. 4.4 des Windenergieerlasses 2021 die Grundlagen und Normen des Bodenschutzes gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 18300, DIN 19731 zu berücksichtigen. (A)
- 10.3. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen, wie Bodenverdichtungen und Verschmutzungen, seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die dauerhafte und temporäre Bebauung und Versiegelung der Fundament- und Kranstellflächen, der Zuwegungen, Lager- und Montageflächen sowie die Inanspruchnahme von Boden zur Herstellung der Netzanbindung (interne Kabeltrasse) sind i.S.d. Nr. 4.4 des Windenergieerlasses 2021 durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, u. a. durch Beschränkung von Vollversiegelung, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch geeignete Vorkehrungen bei der Durchführung von Vorhaben (z. B. Anlage und Rückbau von Baustraßen, Nutzung bestehender Zuwegungen, Abgrenzung von Lagerflächen) auf das für die Errichtung und den Betrieb der WEA unbedingt notwendige Maß zu beschränken. (A)
- 10.4. Temporär genutzte Lager- und Montageflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Bauende zu entfernen und fachgerecht wiederherzurichten. (A)
- 10.5. Der Ausbau vorhandener Wege ist nur in dem erforderlichen und beantragten Umfang durchzuführen. Vorhandene wegenahe Lebensräume (z.B. Gehölze, Säume) sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren oder anderen Beeinträchtigungen zu schützen. (A)
- 10.6. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von bodenbrütenden Vögeln oder deren Gelegen/Eiern und Nestlingen, dürfen Baufeldräumungen bzw. Bodenarbeiten auf den Ackerflächen nur in der Zeit vom 30. September bis 1. März erfolgen. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes V_{ART1} vorzunehmen. (A)

- 10.7. Zu entnehmende Bäume sind vor ihrer Fällung durch eine fachkundige Person auf möglichen Besatz von Vögeln, Fledermäusen und Kleinsäugetern zu prüfen. Bei Nichtbesatz mit Fledermäusen sind Höhlenbäume unmittelbar zu fällen (unter Beachtung der gesetzlichen Schutzfrist vom 1. März bis 30. September). Alternativ sind sämtliche Einflugöffnungen fachgerecht zu verschließen, um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Verletzung/Tötung von Tieren sicher auszuschließen. Kann ein Fledermausbesatz nicht sicher ausgeschlossen werden, darf der betreffende Baum nur zwischen dem 1. Oktober und 15. November entnommen werden. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes V_{ART3} vorzunehmen. (A)
- 10.8. Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen des Feldhamsters ist auf sämtlichen Bauflächen einschließlich eines Puffers von jeweils 10m in der Vegetationsperiode unmittelbar vor der Baustelleneinrichtung eine Schwarzbrache anzulegen und bis zum Ende der Bauarbeiten als solche zu erhalten. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes V_{ART2} vorzunehmen. (A)
- 10.9. Die Anlage der Schwarzbrache darf erst erfolgen, sobald die vorgezogene Artenschutzmaßnahme A_{CEF1} – „Schutz und Erhaltung der Population des Feldhamsters“ durchgeführt wurde und die entsprechende Ausgleichsfläche (s. 10.21) für den Feldhamster funktionsfähig ist. (B)
- 10.10. Sämtliche für die Bebauung oder die bauzeitliche Inanspruchnahme vorgesehenen und als Schwarzbrache angelegten Flächen sind in der letzten Aktivitätsphase des Feldhamsters vor der vor dem Baubeginn liegenden Winterruhe von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von Feldhamstern hin zu überprüfen. Die dafür erforderliche Begehung ist im Juli, spätestens August der betreffenden Aktivitätsperiode durchzuführen. (A)
- 10.11. Das Ergebnis der Feldhamstererfassung im Vorfeld des Baubeginns ist der Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Sollten dabei im Bereich der Bauflächen Feldhamster gefunden werden, sind diese fachgerecht zu entnehmen und auf eine dafür vorgesehene artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche umzusiedeln oder – nach Absprache mit der Naturschutzbehörde – zur temporären Unterbringung entweder einer Artenschutzstation oder einer mit der Nachzucht von Feldhamstern befassten Institution zuzuführen. Die jeweilige Maßnahme ist unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Umsetzung ist entsprechend der Maßnahmenblätter V_{ART2} und A_{CEF1} vorzunehmen. (A)
- 10.12. Die Mastfußbereiche der Anlagen (d.h. jeweils die vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50m Puffer) ist möglichst unattraktiv für kollisionsgefährdete Brutvogelarten hinsichtlich ihrer Eignung als Jagd- bzw. Nahrungshabitate zu gestalten. Dazu sind Flächen entsprechend des Maßnahmenblattes V_{ART4} im o.g. Radius, die nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, einheitlich mit dichten, bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen, die dauerhaft zu erhalten sind. Die Gehölze sind mindestens alle 3 Jahre, jeweils ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. (ggf. 29.) Februar auf eine Höhe von ca. 1,5 m zurückzusetzen. (A)
- 10.13. Auf im Mastfußbereich verbleibenden Saumstrukturen wie Graben- und Wegeränder sowie Übergangsbereiche zwischen Acker und befestigten Flächen dürfen notwendige Pflegemaßnahmen wie Mahd, Grabenunterhaltung etc. jeweils nur in der Zeit zwischen dem 30. September und 1. März durchgeführt werden. (A)
- 10.14. Betriebsflächen wie z.B. Abstellflächen und Zufahrten im Mastfußbereich sind durch Teilversiegelungen durch Aufbringung von Schotter oder ähnlichem Material als Nahrungshabitate zu entwerten. Die Flächen sind ganzjährig vegetationsfrei zu halten. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes V_{ART4} vorzunehmen. (A)
- 10.15. Alle Anlagen sind aus Gründen des Fledermausschutzes in niederschlagsfreien Nächten bei Temperaturen über 10 °C (Gondelhöhe) und Windgeschwindigkeiten unter 6m/s (Gondelhöhe) im Zeitraum zwischen 1. April und 5. November eines Jahres jeweils von Sonnenuntergang bis

Sonnenaufgang abzustellen. Die erforderlichen Abschaltungen sind durch den Einsatz eines technischen Systems durchzuführen, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht. (A)

Hinweis: Sie haben die Möglichkeit ein Gondelmonitoring gemäß des „Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016) durchzuführen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Gondelmonitorings können die festgesetzten Abschaltzeiten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nachträglich angepasst werden.

- 10.16. Über die Einhaltung der Abschaltzeiten sind Betriebsprotokolle anzufertigen. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises jährlich unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 10.17. Zwischen 1. April und 31. August eines Jahres sind die Windkraftanlagen bei Ernte, Mahd oder Pflügen innerhalb eines Radius von jeweils 250 m ab Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Die Abschaltungen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Erkennung von Bewirtschaftungsereignissen hat dabei in automatisierter Form durch dafür speziell entwickelte Systeme nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes V_{ART6} vorzunehmen. (A)
- 10.18. Die Betriebs- und Abschaltzeiten zu landwirtschaftlichen Ereignissen nach Nr. 10.17 sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windkraftanlage zu erfassen und der Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 10.19. Auf den Flurstücken 16/2, 16/3 und 60 der Flur 1, Gemarkung Eime, ist als externe Ausgleichsmaßnahme eine Fläche von 17.100 m² bislang intensiv genutztes Grünland dauerhaft zu extensivieren. Zielbiotop ist ein möglichst artenreiches mesophiles Grünland. Die Fläche ist dazu einmalig umzubrechen, direkt anschließend ist eine geeignete Regiosaatgutmischung neu einzusäen. Im Jahr der Neueinsaat ist, zum schnelleren Erreichen eines geschlossenen Bestandes, ein Schröpfungsschnitt durchzuführen. In der Folge ist die Fläche maximal zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf dabei nicht vor dem 15. Juni eines Jahres stattfinden. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes A/E2 vorzunehmen. (A)
- 10.20. Auf dem Flurstück 6 der Flur 15, Gemarkung Klein Escherde, ist eine Teilfläche von mindestens 290 m² von Acker in eine halbruderale Gras- und Staudenflur umzuwandeln und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu erhalten. Dazu ist sie im Turnus von jeweils drei Jahren umzubrechen und mit einer entsprechenden Regiosaatgutmischung neu einzusäen. Eine regelmäßige Pflege der Fläche darüber hinaus ist nicht vorzusehen, eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes A/E1 vorzunehmen. (A)
- 10.21. Auf dem Flurstück 6 der Flur 15, Gemarkung Klein Escherde ist eine Ackerfläche von insgesamt 9.600 m² dauerhaft feldhamstergerecht zu bewirtschaften. Dazu sind zwei benachbarte Streifen von jeweils 12m Breite auf einer Länge von 400m anzulegen, von denen im jährlichen Wechsel auf einem eine Getreidekultur (Weizen, Hafer, Wintertriticale oder Winterroggen), auf dem anderen eine Blühstreifen-/oder Leguminosenmischung angelegt wird. Auf beiden Streifen ist der Einsatz von Rodentiziden und Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen. Auf dem Getreidestreifen ist ein Ernteverzicht oder eine Ährenernte im Hochschnitt mit einer anschließenden Stoppelruhe bis mindestens 1. Oktober vorzusehen, auf dem Blühstreifen darf zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres keine Bearbeitung stattfinden. Beide Streifen sind alternierend jährlich neu einzusäen. Die Umsetzung ist entsprechend des Maßnahmenblattes A_{CEF1} vorzunehmen. Die Durchführung der Maßnahme ist auf Anfrage der Naturschutzbehörde für einen sodann benannten konkreten Zeitraum schriftlich und mit Fotonachweisen zu dokumentieren und die Dokumentation hier vorzulegen. (A)

- 10.22. Auf dem Flurstück 7/1 der Flur 1, Gemarkung Heyersum ist auf einer Teilfläche von mind. 8.000 m² ein Blühstreifen mit einer geeigneten Regiosaatgutmischung anzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu erhalten. Der Streifen darf vom 1. März bis zum 31. August eines Jahres nicht bewirtschaftet werden und ist alle 3 Jahre durch Neuansaat regelmäßig zu erneuern. Eine mineralische Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten kann bei Bedarf eine mechanische Bekämpfung unerwünschter Beikräuter vorgenommen werden. Die Umsetzung ist entsprechend der Maßnahmenblätter A/E3 sowie A_{CEF}2 vorzunehmen. Die Durchführung der Maßnahme ist schriftlich und mit Fotonachweisen zu dokumentieren und die Dokumentation spätestens vier Wochen nach deren Fertigstellung der Naturschutzbehörde vorzulegen. (A)
- 10.23. Als Ausgleich für den baubedingten Verlust von Einzelbäumen sind Ersatzpflanzungen von 12 Bäumen gemäß des Ergänzungsdokumentes „Nachtrag zum LBP vom 22.11.2023 zur Eingriffsbilanzierung“ vom 03.09.2024 zu leisten. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die jeweilige Baumart und Lage der zu erbringenden Pflanzungen sind in dem oben genannten Dokument festgelegt und wie dort dargestellt auszuführen. (A)
- 10.24. Die unter den Punkten 10.19 bis 10.22 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer der Standzeit der geplanten Windkraftanlagen durch Eintragung von Baulasten zu sichern. Zur Einhaltung der vorgesehenen Kompensations- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind darüber hinaus entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. (A)
- 10.25. Das Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG wird auf 1.644.284,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist mit der Anzeige des Baubeginns auf eines der Konten des Landkreises Hildesheim zu überweisen mit dem Vermerk „WP Klein Escherde Ersatzgeld Naturschutz“ im Verwendungszweck. (B)
- 10.26. Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Woche vorab anzuzeigen. (A)

III. Hinweise

Der naturschutzfachliche Hinweis Nr. 7 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.12.2024, Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16, wird wie folgt ersetzt:

- 7.1. Erforderliche Rückschnitte von Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Hecken) sind sach- und fachgerecht während der zulässigen Zeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Mit Datum vom 19.12.2024 wurde Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.12.2023 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid, Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16, zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen erteilt. Die sieben WEA sollen vom Typ Vestas V162-7.2 MW, mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen, in den Gemarkungen Rössing, Heyersum und Klein Escherde entstehen.

In Zusammenarbeit mit der Raumordnung, dem Bauordnungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurde festgestellt, dass die Anlagen nicht alle im Vorranggebiet Wind des RROP 2016 des Landkreis Hildesheim liegen, die nördlichste und die beiden südlich der Bahnstrecke liegen außerhalb des RROP-Gebietes. Sie liegen jedoch alle innerhalb der mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen dargestellten Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung.

Auf Ihren Antrag hin wurde die o.g. Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim und in der örtlichen Tageszeitung, hier der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung, unter Einstellung des Bescheides in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen konnten zudem zur Einsicht angefordert bzw. physisch in den Diensträumen des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Gegen den o.g. Bescheid wurde seitens des Rechtsanwaltes Hr. Dr. Niederstadt per Schreiben vom 21.02.2025 im Namen des Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. Widerspruch beim Landkreis Hildesheim eingelegt sowie ein einstweiliger Rechtsschutzantrag beim Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen eingereicht.

Basierend auf dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) mit Datum vom 09.04.2025 einen Beschluss unter dem Aktenzeichen 12 MS 25/25 gefasst.

Danach gehe die in der Nebenbestimmung unter II. 10 enthaltene artenschutzrechtliche Generalverweisung auf die Antragsunterlagen zu weit. Ihr ließe sich nicht entnehmen, dass insbesondere Vorgaben zur unattraktiven Gestaltung des Mastfußes (Maßnahmenblatt V_{ART4}) sowie ernte- und phänologiebedingte Abschaltungen für Fledermäuse und Greifvögel gemeint seien. Erst recht fehle im Bescheid jede Begründung für die Notwendigkeit nur dieser artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen.

Unabhängig hiervon sei auch nicht die, auch für Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG erforderliche, hinreichende inhaltliche Bestimmtheit gewahrt. Dies träfe auch auf die inhaltlichen Bestimmungen der, den Antragsunterlagen zu der o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beiliegenden, Maßnahmenblätter zu. Es sei aus Sicht des OVG nicht zu erkennen, was dem Vorhabenträger verbindlich vorgegeben sein soll.

Mit Datum vom 24.04.2025 haben Sie sodann die Erteilung eines Änderungsbescheids zu dem o.g. betroffenen Genehmigungsbescheid hinsichtlich der Modifizierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen, unter Berücksichtigung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), bei mir beantragt.

Hierfür haben Sie per E-Mail vom 27.05.2025 über Herrn Dipl.-Ing. Carsten Schneider, GRUPPE FREIRAUMPLANUNG, nunmehr unter Beachtung des Beschlusses des OVG geänderte Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13.1.4) vorgelegt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Windenergieanlagen stellen Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Das vorliegende Verfahren dient der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.12.2024, Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16. Einen Antrag auf Erteilung eines Änderungsbescheides i.S.v. § 16 Abs. 4 BImSchG haben Sie mit Datum vom 24.04.2025 unter Berücksichtigung des § 6 WindBG gestellt.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die beantragte Modifizierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen liegt gemäß Nummer 8.1 lit. a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) beim Landkreis Hildesheim.

Die Änderung der naturschutzfachlichen Maßnahmen stellt eine Änderung i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar.

Die Änderung des Betriebs der Windenergieanlagen als genehmigungsbedürftige Anlagen ist gem. § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Für nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens jedoch nach § 16 Abs. 4 BImSchG eine Genehmigung beantragen.

Ihr vorliegender Antrag vom 24.04.2025 ist als solcher Antrag zu werten. Insofern bildet § 16 Abs. 4 BImSchG die Rechtsgrundlage für die Entscheidung über die beantragte Änderung der naturschutzfachlichen Maßnahmen und somit auch die Änderung der Nebenbestimmungen der o.g. Genehmigung vom 19.12.2024.

Es kann aufgrund des beantragten Änderungsbescheids dahingestellt bleiben, ob die Änderung unwesentlich und damit i.S.d. § 15 Abs. 1 BImSchG lediglich anzeigepflichtig oder wesentlich und damit i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig ist. Eine entsprechende Überprüfung der Wesentlichkeit der Änderung wurde dementsprechend nicht vorgenommen.

Bei den betroffenen sieben Windenergieanlagen handelt es sich unzweifelhaft um genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG, da sie der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegen. Die Genehmigung hierfür wurde mit Datum vom 19.12.2024 unter dem Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16 erteilt. Zudem handelt es sich vorliegend um eine Änderung des Betriebs der WEA.

Mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.12.2024, Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16, wurden Ihnen gegenüber naturschutzfachliche Nebenbestimmungen, hier in Form der Nrn. 10.1 bis 10.5 sowie des Hinweises Nr. 7, zur Umsetzung eines wirksamen Naturschutzes, erlassen. Diesbezüglich haben Sie – unter Beachtung des Beschlusses des OVG – nunmehr geänderte Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt. Mit dem Ihrerseits beantragten Änderungsbescheid sollen die Vorgaben der o. g. Genehmigung für die sieben WEA, hier hinsichtlich der durchzuführenden naturschutzfachlichen Maßnahmen, verändert werden.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bereits für die geplanten sieben WEA wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.12.2024, Az. (208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16, § 6 WindBG zur Anwendung gebracht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte es danach nicht.

Bei Verfahren, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist eine UVP nach dem UVPG nicht durchzuführen. Es darf darüber hinaus auch weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden und vom Antragsteller kein UVP-Bericht nach § 16 UVPG verlangt werden. Der Antragsteller kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragen. Dies ergibt sich daraus, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG das gesamte UVPG für nicht anwendbar erklärt.

§ 6 WindBG ist gem. Abs. 2 auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 stellt. Dies gilt für das gesamte Genehmigungsverfahren, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30.06.2025 abgeschlossen wird.

Der Antrag wurde noch vor Ablauf des 30.06.2025 gestellt. Auch im vorliegenden Verfahren ist gem. § 6 Abs. 1 WindBG insofern abweichend von den Vorschriften des UVPG eine UVP nicht durchzuführen.

Einer UVP bedarf es aufgrund des § 6 WindBG insofern auch für die vorliegende Änderung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen nicht.

4. Naturschutzfachliche Vorgaben

Vor Erlass des vorliegenden Änderungsbescheides ist erneut die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Hildesheim gehört worden, da aufgrund der Überarbeitung einzelner Maßnahmenblätter mit natur- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen auch eine erneute Prüfung durch die Naturschutzbehörde erforderlich geworden ist.

Nach den Ausführungen des OVG bedurften insbesondere die in der Unterlage 13.1.4 des Antrags zum Windpark Klein Escherde aufgeführten Maßnahmenblätter V_{Art2} und V_{Art4-V_{Art6}} einer inhaltlichen Anpassung mit dem Ziel einer rechtlichen Bestimmtheit, die in der ursprünglichen Fassung nicht hinreichend gegeben war. Diese inhaltliche Anpassung wurde von der Antragstellerin durchgeführt und die geänderten Maßnahmenblätter erneut zur Prüfung vorgelegt. Die eingereichten Antragsunterlagen wurden durch die Naturschutzbehörde daraufhin vollständig hinsichtlich der natur- und artenschutzrechtlichen Belange geprüft.

Diejenigen Maßnahmenblätter in der Unterlage 13.1.4, welche Regelungen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Eingriffsregelung, zum Ersatzgeld sowie zu vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche und den Feldhamster beinhalten, wurden für den Änderungsbescheid nicht geändert vorgelegt, aber durch die Naturschutzbehörde ebenfalls erneut geprüft.

Aufgrund der Hinweise des OVG zu der inhaltlichen Ausgestaltung der Ursprungsgenehmigung - und hier insbesondere der Inhalte zum Natur- und Artenschutz - wird in der vorliegenden Änderungsgenehmigung nicht mehr lediglich auf die im LBP in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen und deren Umsetzungspflicht pauschal zur verbindlichen Auflage erklärt. Nunmehr werden diese Maßnahmen stattdessen als konkrete Nebenbestimmungen, also Auflagen, Bedingungen oder Hinweise ausformuliert dargestellt. Sofern vorhanden, wird in der Nebenbestimmung zusätzlich auf das entsprechende Maßnahmenblatt verwiesen. So wird eine ausreichende inhaltliche Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit der Umsetzungsverpflichtungen, sowohl für den Vorhabenträger wie auch etwaige Dritte, erreicht.

Insgesamt beinhaltet die Unterlage 13.1.4 des LBP die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

1 V - MAßNAHMEN:

- 1.1 1 V BAUFELDBEGRENZUNG, SCHUTZ UND ERHALT VON GEHÖLZEN
- 1.2 2 V SCHUTZ DES BODENS
- 1.3 V_{ART1} BAUZEITENREGELUNG (SCHUTZ VON BRUTVÖGELN)
- 1.4 V_{ART2} SCHUTZVORKEHRUNGEN FÜR DEN FELDHAMSTER VOR UND WÄHREND DER BAUPHASE
- 1.5 V_{ART3} BESATZKONTROLLE VON GEHÖLZEN
- 1.6 V_{ART4} UNATTRAKTIVE GESTALTUNG DES MASTFUßES
- 1.7 V_{ART5} ABSCHALTKONZEPT UND GONDELMONITORING (ZWERGFLEDERMAUS)
- 1.8 V_{ART6} ABSCHALTKONZEPT ZUR VERMEIDUNG DES KOLLISIONSRISIKOS
- 1.9 3 V UMWELTBAUBEGLEITUNG

2 A/E - MAßNAHMEN

- 2.1.1 A/E 1 AUSGLEICH BIOTOPVERLUST DER WERTSTUFE III
- 2.1.2 A/E 2 VERLUST VON BÖDEN ALLGEMEINER UND BESONDERER BEDEUTUNG
- 2.1.3 A/E 3 VERLUST VON BÖDEN ALLGEMEINER BEDEUTUNG

3 CEF - MAßNAHMEN

- 3.1 A_{CEF1} 1 SCHUTZ UND ERHALTUNG DER POPULATION DES FELDHAMSTERS
- 3.2 A_{CEF2} 2 KOMPENSATION FÜR VERLUST VON FELDLERCHENHABITATEN

Aktualisiert wurden für den vorliegenden Änderungsbescheid gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024, wie bereits dargestellt, lediglich die Maßnahmen V_{Art2} und V_{Art4-V_{Art6}}. Es handelt sich dabei um die Maßnahmenblätter zu den artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für Greifvögel (hier insbesondere den Rotmilan) sowie Fledermäuse (hier insbesondere die Zwergfledermaus).

Artenschutzrechtlich relevant sind über diese Artengruppen hinaus der Feldhamster sowie die Feldlerche. Für diese beiden Arten werden die Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen erforderlich, um den Artenschutz sicherzustellen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. In Bezug auf die möglicherweise durch Windkraftvorhaben betroffenen, geschützten Brutvogelarten sind die Regelungen des § 45 b Absatz 1-5 BNatSchG nebst Anlage 1 maßgeblich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass sich jeweils ein Rotmilan-Brutstandort auf bzw. direkt hinter der Grenze zum zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG befindet. Es sind damit fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, wie sie im Abschnitt 2 zur Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführt sind, zu treffen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, insbesondere für diese Rotmilane, aber in dem Zuge auch andere Greifvögel, weitmöglichst auszuschließen. Hierfür sind Maßnahmen erforderlich, wie sie im Abschnitt 2 zur Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführt sind. Festgesetzt werden daher insbesondere die unattraktive Gestaltung des Mastfußes der WEA sowie die Abschaltung der WEA während bestimmter landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse, um potentielle Anlockwirkungen durch derartige Maßnahmen und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden.

Die Festlegung der Abschaltzeiten folgt den gesetzlichen Regelungen des § 45b BNatSchG. Die Abschaltungen erfolgen während eines Abschaltintervalls (also von Beginn bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung der genannten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse) dabei nur tagsüber (also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang). D.h., dass die Anlagen innerhalb eines Abschaltintervalls in der Nachtzeit (also zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) weiter oder wieder anlaufen dürfen, da die zu schützenden Brutvogelarten nicht nachtaktiv sind und somit in der Nachtzeit kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Das gewählte Abschaltintervall von Beginn bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses entspricht dem in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführten Zeitraum und gilt damit als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme. Die zugrunde liegende fachliche Einschätzung beruht dabei auf der Annahme, dass durch die Bodenbearbeitung eine kurzfristig erhöhte Nahrungsverfügbarkeit und damit eine temporär erhöhte Attraktivität der Fläche für Greifvögel ausgelöst wird. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Effekt insbesondere während der Bewirtschaftung und in den Stunden unmittelbar darauf auftritt und sich danach soweit abschwächt, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht mehr besteht. Der Gesetzgeber hält eine Abschaltdauer von 24 Stunden nach dem Bewirtschaftungsereignis für fachlich erforderlich und für verhältnismäßig. Die Naturschutzbehörde folgt dieser Einschätzung.

Weiterhin sind nach Einschätzung der Naturschutzbehörde zu diesem Zweck entwickelte Geräte und Systeme nach aktuellem Stand der Technik in der Lage entsprechende Bewirtschaftungsereignisse im Anlagenumfeld sicher zu erkennen. Sie sind daher gegenüber anderen Verfahren, wie z.B. vertraglichen Absprachen mit manuellen Abschaltungen, zuverlässiger und daher zu bevorzugen.

Die festgesetzten Maßnahmen sind damit fachlich anerkannt und verhältnismäßig sowie verfügbar. Sie werden durch die Nebenbestimmungen 10.12, 10.13., 10.14., 10.17 und 10.18 als Auflagen im vorliegenden Änderungsbescheid angeordnet.

Die im Zuge der Anlagenplanung durchgeführten Fledermausuntersuchungen ergaben Hinweise auf einen leichten Aktivitätsschwerpunkt von Flugbewegungen der Zwergfledermaus, dem u.a. mit phänologischen

Abschaltzeiten zur Risikominderung zu begegnen ist. Gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG sind Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung, Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt im vorliegenden Fall auf Grundlage des „Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016).

Durch die Durchführung eines Gondelmonitorings können während des Betriebs der Windkraftanlagen zusätzliche Erkenntnisse über die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen im Rotorbereich ermöglicht werden. Diese können auf Grundlage des vorgenannten Leitfadens zu einer etwaigen Anpassung der Abschaltzeiten führen. Diese Möglichkeit folgt auch der vorgenannten Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG.

Zur Vermeidung baubedingter Schädigungen von Einzeltieren sind darüber hinaus Besatzkontrollen geeigneter Habitatbäume vor Baubeginn durchzuführen. Die genannten Maßnahmen werden als erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen als Auflagen ebenfalls in dem vorliegenden Änderungsbescheid als Nebenbestimmungen 10.7, 10.15 und 10.16 aufgeführt.

Im gesamten Plangebiet ist, insbesondere auf den landwirtschaftlichen Flächen, mit dem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen bzw. dieses ist nicht völlig auszuschließen. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, die zum einen die Gefahr einer baubedingten Schädigung von Einzelindividuen weitmöglichst reduzieren und zum zweiten den durch das Vorhaben bedingten Verlust von Feldhamsterlebensraum weitmöglichst kompensieren können. Es handelt sich dabei sowohl um Vermeidungs- wie auch um vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen), die zwingend umzusetzen sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben zu verhindern. Die Maßnahmen werden als verbindliche Auflagen in die Nebenbestimmungen 10.8, 10.9, 10.10, 10.11 und 10.21 des vorliegenden Änderungsbescheides aufgenommen.

Die durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen ergaben außerdem den Verlust von potentiell Lebensraum für die Feldlerche durch bau- und anlagebedingte Störungen im rechnerischen Umfang von 4 Brutrevieren. Hierfür ist eine Kompensationsleistung in Form von landwirtschaftlicher Fläche in entsprechendem Umfang zu erbringen, welche zukünftig gemäß der ökologischen Ansprüche der Feldlerche herzurichten und zu bewirtschaften ist. Die Kompensationsmaßnahme wird durch eine entsprechende Auflage als Nebenbestimmung 10.22 in die vorliegende Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die Naturschutzbehörde ergab im Weiteren, dass über die oben genannten Arten hinaus eine Betroffenheit weiterer geschützter Tierarten durch das Vorhaben nicht festgestellt werden konnte. So befinden sich keine in der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG genannten Brutvogelarten im jeweiligen zentralen Prüfbereich. Einzige Ausnahme ist die Rohrweihe, die in einem Abstand von knapp unter 500m noch im zentralen Prüfbereich zum Vorhaben einen Brutplatz hat. Für diese Art gilt allerdings die Anmerkung der Fußnote in der Anlage zum § 45b Abs. 1-5 BNatSchG [Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100km) weniger als 30m; im weiteren Flachland weniger als 50m oder in hügeligem Gelände weniger als 80m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.], so dass auch hier im vorliegenden Fall laut Gesetz keine Kollisionsgefahr besteht.

Es sind somit außer den in der vorliegenden Änderungsgenehmigung aufgeführten Maßnahmen keine weiteren artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen durch die Behörde anzuordnen.

Aufgrund von Kompensationserfordernissen, die sich aufgrund der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG sowie der temporären oder dauerhaften Versiegelung oder Inanspruchnahme von Boden oder Vegetation oder Vegetationsflächen ergeben, entstehen des weiteren naturschutzrechtliche Umsetzungsverpflichtungen in Form von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Leistung einer Ersatzgeldzahlung als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgte anhand der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“, Herausgegeben durch den Niedersächsischen Landkreistag (NLT, 2018). Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und die Höhe des Ersatzgeldes werden als Nebenbestimmungen 10.19, 10.20, 10.23, 10.24 und 10.25 ebenfalls im vorliegenden Änderungsbescheid aufgeführt.

Die weiteren im Genehmigungsbescheid aufgeführten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dienen dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft und des Bodens während der Bauphase sowie zur Vermeidung des Eintretens weiterer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG.

5. Fazit

Insgesamt hat die Prüfung somit ergeben, dass dem Änderungsantrag in dem Umfang stattzugeben ist, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Unterlagen ergibt.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die vorliegende Änderungsgenehmigung zu erteilen ist.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nach § 63 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bälkner

Zugrunde gelegte Rechtsquellen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104)

Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass 2021), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)